

Bilanzrecht

Wiedmann / Böcking / Gros

4. Auflage 2019
ISBN 978-3-406-71263-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

steuerlich angesetzt werden.²⁰ Mangels eigentlicher Anschaffungskosten, wie bei Forderungen, ist bei Geldschulden für den Wertansatz der Erfüllungsbetrag nach Abs. 1 maßgebend, der idR dem Nennbetrag entspricht (BStBl. II 1980, 491).²¹ Verbindlichkeiten, die Sach- oder Dienstleistungsverpflichtungen zum Gegenstand haben, sind mit dem Betrag anzusetzen, der den dazu erforderlichen Aufwendungen entspricht (idR Vollkosten; BStBl. II 1986, 788).²² Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfordert der Ansatz des höheren Teilwerts sinngemäß eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung. Damit ist der Ansatz eines höheren Teilwerts der Verbindlichkeit eingeschränkt.²³

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG besteht ein grundsätzliches **Abzinsungsgebot** für Verbindlichkeiten (Zinssatz 5,5%). Ausgenommen sind nur Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Diese steuerliche Regelung zur Abzinsung von Verbindlichkeiten bedeutet eine wesentliche Abweichung von der handelsrechtlichen Bewertung, da handelsrechtlich nur langfristige Rückstellungen und nicht auch Verbindlichkeiten abzuzinsen sind.²⁴ Daraus resultiert ein Anwendungsfall für den **Ansatz latenter Steuern** (→ § 274 Rn. 3 f.). Zahlreiche Beispiele zur steuerrechtlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten sind im BMF-Schreiben vom 26.5.2005 aufgeführt.²⁵ Eine Niedrigverzinsung nahe Null reicht grundsätzlich aus, um dem Gesetzeswortlaut zu genügen,²⁶ kann jedoch im Einzelfall als Missbrauch angesehen werden (BStBl. I 1999, 818).²⁷

Wird eine Wandel- oder Optionsanleihe ausgegeben, ist das erhaltene Aufgeld für das Optionsrecht nach § 272 Abs. 2 Nr. 2 (**Agio**) handelsrechtlich in die Kapitalrücklage einzustellen (→ § 272 Rn. 19).

2. Bewertung von Rückstellungen (Abs. 1 S. 2 Hs. 2, S. 3, Abs. 2). 16
Rückstellungen sind nach Abs. 1 S. 2 Hs. 2 nur in Höhe des **Erfüllungsbetrags** anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Das Gesetz gibt damit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrag für die **Erfüllung der Verbindlichkeit** als bestimmten Wert vor. Allerdings liegt es in der Natur der Rückstellung, dass der Betrag nur geschätzt werden kann. Die gesetzliche Formulierung beinhaltet damit den Schätzrahmen, der von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen (→ § 252 Rn. 25 f.) ausgefüllt wird.²⁸

Durch die Wortwahl „Erfüllungsbetrag“ verdeutlicht der Gesetzgeber, dass **zukünftige Preis- und Kostensteigerungen** zu berücksichtigen und somit die erwarteten tatsächlichen Preis- und Kostenverhältnisse zum Zeitpunkt des Anfalls der Aufwendungen maßgeblich sind.²⁹ Die Berücksichtigung der

²⁰ Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 441, 627.

²¹ Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 441.

²² Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 447.

²³ BeBiKo/*Schubert* Rn. 51; Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 451.

²⁴ Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 454.

²⁵ BMF 26.5.2005, DStR 2005, 1005.

²⁶ BMF 26.5.2005, DStR 2005, 1005 Rn. 13.

²⁷ Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 461.

²⁸ ADS Rn. 175–190; ähnlich BeBiKo/*Schubert/Andrejewski* Rn. 158 f.

²⁹ BT-Drs. 16/10067, 52; Beck HdR/*Scheffler* B 233 Rn. 48.

zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen stellt keinen Verstoß gegen das Stichtagsprinzip dar,³⁰ da objektive Hinweise für eine künftige Preis- und Kostensteigerung am Abschlussstichtag vorliegen müssen und dies auch zu dokumentieren ist.³¹ Die Berücksichtigung von zukünftigen Ereignissen, deren Eintritt am Abschlussstichtag nicht quasi-sicher ist oder durch den Bilanzierenden selbst beeinflusst werden können, verstößt gegen den Objektivierungsgedanken und ist daher nicht zulässig.³² Sofern Erfahrungswerte, Schätzwerte, Inflationsraten, oder Eintrittswahrscheinlichkeiten objektiv nachzuvollziehen sind, sind diese bei der Ermittlung künftiger Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen.³³ Die Berücksichtigung zukünftig erwarteter **Preis- und Kostenminderungen** ist strittig. In der Literatur wird auch die Meinung vertreten, der notwendige Erfüllungsbetrag schließe vorsichtig zu schätzende, konkretisierte und wahrscheinliche Kostenminderungen mit ein.³⁴ Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung allerdings explizit nur Preis- und Kostensteigerungen – und nicht etwa Preis- und Kostenänderungen – auf.³⁵ Daher ist die Berücksichtigung von Preis- und Kostenminderungen vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips tendenziell abzulehnen.³⁶

- 19 § 341e Abs. 1 S. 3 schreibt für **versicherungstechnische Rückstellungen** die Bewertung nach den Wertverhältnissen zum Abschlussstichtag vor, somit ist die Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen sowie die Abzinsung (→ Rn. 24 ff.) für versicherungstechnische Rückstellungen nicht zulässig (→ § 341e Rn. 4). **Steuerrechtlich** ist die Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen ebenfalls **nicht zulässig**, da die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag zugrunde zu legen sind.³⁷
- 20 Für die Bewertung von Rückstellungen gilt das **Höchstwertprinzip** in dem Sinne, dass im Rahmen der Folgebewertung höhere ermittelte Erfüllungsbeträge zwingend anzusetzen sind. Der Zugangswert der Rückstellung stellt jedoch keine Wertuntergrenze im Sinne des Anschaffungskostenprinzips dar, da die jeweiligen Kenntnisse zum Abschlussstichtag zugrunde zu legen sind.³⁸
- 21 Die einzelnen Rückstellungen sind zu **jedem Bilanzstichtag** daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie noch notwendig sind. Nicht mehr benötigte Beträge sind erfolgswirksam aufzulösen.³⁹
- 22 Das Vorsichtsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 ist insofern anzuwenden, als der **Betrag mit der höchsten Wahrscheinlichkeit des Eintritts** (nicht der höchste Betrag) anzusetzen ist (→ § 252 Rn. 28).⁴⁰

³⁰ BeBiKo/Schmidt/Usinger § 243 Rn. 33, die in der Berücksichtigung künftiger Kosten- bzw. Preissteigerungen eine Neuinterpretation des Stichtagsprinzips sehen; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 49.

³¹ Baumbach/Hopt/Merkt Rn. 3.

³² BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 158; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 52.

³³ Baumbach/Hopt/Merkt Rn. 3; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 158 f.

³⁴ Haufe BilanzR/Bertram/Kessler Rn. 48–53; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 20; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 53.

³⁵ BT-Drs. 16/10067, 52.

³⁶ HdR/Bräsel/Olbrich Rn. 355; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 158.

³⁷ Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 484.

³⁸ BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 151; MüKoHGB/Ballwieser Rn. 102–104; krit. Haufe BilanzR/Bertram/Kessler Rn. 58–62.

³⁹ ADS Rn. 180.

⁴⁰ AA ADS Rn. 192, die bei einmaligen Sachverhalten für eine etwas pessimistischere anstatt der wahrscheinlichsten Schätzalternative plädieren.

Der Schätzmaßstab konkretisiert sich wie folgt:

23

Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen: Handelsrechtlich sind diese mit dem Geldwert des erforderlichen Aufwands anzusetzen (Vollkosten), dh mit den Einzelkosten zuzüglich der notwendigen Gemeinkosten.⁴¹ Steuerrechtlich sind Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten (§ 6 Abs. 3a Buchst. b EStG). Begrifflich lehnt sich diese Regelung damit an den Herstellungskostenbegriff des § 255 Abs. 2 an, sodass die analoge Anwendung von R 6.3 Abs. 1 EStR für die Bewertung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen naheliegt.

Abzinsung: Abs. 2 S. 1 schreibt ausdrücklich vor, dass Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit über einem Jahr** abgezinst werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese einen Zinsanteil enthalten und ob es sich um eine Geld- oder Sachleistung handelt.⁴² Mit dieser Änderung im Rahmen des BilMoG soll die Informationsfunktion des Abschlusses gestärkt werden, indem eine realitätsgerechtere Information über die wahre Belastung erfolgt.⁴³ Der zu verwendende **Zinssatz** ergibt sich grundsätzlich aus dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre für Pensionsrückstellungen und sieben Jahre für sonstige Rückstellungen (Abs. 2 S. 1).⁴⁴ Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen dürfen (Wahlrecht) pauschal mit dem Zinssatz abgezinst werden, der sich unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (Abs. 2 S. 2).⁴⁵ Falls die tatsächliche Restlaufzeit deutlich von den pauschalierten 15 Jahren abweicht, ist jedoch die individuelle Restlaufzeit zugrunde zu legen.⁴⁶ Langfristige auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (zB Kaufpreisverrentungen), sind grundsätzlich mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen.⁴⁷ Alternativ wird es auch für zulässig anzusehen sein, den pauschalierten Zinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren anzuwenden, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Abweichung von der genauen Barwertermittlung führt.⁴⁸ Auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind als Rückstellungen auszuweisen, da sie dem Grund und der Höhe nach ungewiss sind, was sich in der Verwendung biometrischer Rechnungsgrundlagen widerspiegelt.⁴⁹ Altersversorgungsverpflichtungen fallen nicht unter den Begriff der auf Rentenverpflichtungen beruhenden Verbindlichkeiten.⁵⁰

25

Die je nach Restlaufzeit **anzuwendenden Zinssätze** werden von der Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (Rückstellungsabzin-

⁴¹ HdR/Brösel/Olbrich Rn. 359; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 159.

⁴² HdR/Brösel/Olbrich Rn. 366; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 57.

⁴³ BT-Drs. 16/10067, 54.

⁴⁴ BT-Drs. 18/7584, 45; BeBiKo/Grottel/Johannleweling § 249 Rn. 196.

⁴⁵ BeBiKo/Grottel/Johannleweling § 249 Rn. 196; NWB Kommentar Bilanzierung/Hoffmann/Lüdenbach Rn. 117.

⁴⁶ BT-Drs. 16/10067, 55; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 87; IDW RS HFA 30 nF Rn. 57; WP-HdB Kap. F Rn. 565.

⁴⁷ Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 60; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 190; WP-HdB Kap. F Rn. 164.

⁴⁸ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 143.

⁴⁹ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 141; aA BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 190, die einen Ausweis unter den Verbindlichkeiten fordern.

⁵⁰ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 141.

sungsverordnung) ermittelt und monatlich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.⁵¹ In dieser Rechtsverordnung bestimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit der Bundesbank insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen sowie die Form der Bekanntgabe (Abs. 2 S. 5). Bei **nicht ganzjährigen Laufzeiten** ist der Abzinsungssatz grundsätzlich mittels linearer Interpolation abzuleiten, da diese Methode das genaueste Ergebnis liefert. Alternativ kann der Ganzjahreszinssatz mit der nächstkürzeren ganzjährigen Restlaufzeit⁵² oder der Zinssatz, dessen Laufzeit näher an der tatsächlichen Restlaufzeit liegt, angewendet werden.⁵³ Grundsätzlich ist auch bei Verpflichtungen in **fremder Währung** der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz zu verwenden. Führt dies jedoch zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist der Zinssatz grundsätzlich nach Abs. 2 S. 1 selbst zu ermitteln oder von privaten Anbietern zu beziehen (→ § 256a Rn. 7).⁵⁴ Nach § 341e Abs. 1 S. 3 sind versicherungstechnische Rückstellungen nicht nach Abs. 2 abzuzinsen (→ § 341e Rn. 4). Bei der **Erstverbuchung von Rückstellungen** mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist nach der hier vertretenen Meinung allein die Nettomethode zulässig. Bei der **Nettomethode** wird im Rahmen der Erstverbuchung der Rückstellung der bereits nach Abs. 2 S. 1 abgezinst Betrag herangezogen. Die Bruttomethode wird als unzulässig angesehen (→ § 275 Rn. 33). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.⁵⁵ Aus Praktikabilitäts Erwägungen wird es jedoch nicht zu beanstanden sein, wenn kurzfristige Rückstellungen freiwillig abgezinst werden.⁵⁶ Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn eine zunächst als langfristig klassifizierte Rückstellung am Abschlussstichtag nur noch eine Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten aufweist.⁵⁷

- 26 **Steuerlich** sind Rückstellungen für Verpflichtungen grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5 vH abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG). Ausnahmen gelten nur, wenn die Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, die Verpflichtung verzinslich ist oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruht. Die maßgebende Laufzeit ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung. Pensionsrückstellungen sind steuerrechtlich mit einem Zinssatz von 6 % abzuzinsen (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG).⁵⁸ Durch diese unterschiedlichen Zinssätze ergeben sich uU unterschiedliche handels- und steuerrechtliche Wertansätze und somit ein Anwendungsfall latenter Steuern (→ § 274 Rn. 5 f.).⁵⁹

⁵¹ BT-Drs. 16/10067, 54; HdR/Brösel/Olbrich Rn. 367; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 192; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 62.

⁵² Nur bei „normaler“ Zinsstrukturkurve, dh steigende Zinssätze mit zunehmender Laufzeit, zulässig. IDWRS HFA 34 Rn. 42.

⁵³ Haufe BilanzR/Bertram/Kessler Rn. 131; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 192; IDWRS HFA 34 Rn. 42.

⁵⁴ BT-Drs. 16/10067, 54; HdR/Brösel/Olbrich Rn. 369; IDWRS HFA 34 Rn. 46.

⁵⁵ BT-Drs. 16/10067, 54; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 57; vielfach wird im Schrifttum diesbezüglich von einem Abzinsungswahlrecht ausgegangen, so etwa HdR/Brösel/Olbrich Rn. 378; WP-HdB Kap. F Rn. 553; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 44 f.; IDWRS HFA 4 Rn. 42; IDWRS HFA 34 Rn. 44.

⁵⁶ Haufe BilanzR/Bertram/Kessler Rn. 126; WP-HdB Kap. F Rn. 553; IDWRS HFA 34 Rn. 44.

⁵⁷ BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 180.

⁵⁸ MüKoHGB/Ballwieser Rn. 74.

⁵⁹ HdR/Brösel/Olbrich Rn. 366; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 195.

Ansammlungsrückstellung: Bei der steuerlichen Bewertung von Rückstellungen, bei denen der laufende Betrieb des Unternehmens im wirtschaftlichen Sinne ursächlich für die Entstehung der Verpflichtung ist, ist der Rückstellungsbetrag durch jährliche Zuführungsraten in den Wirtschaftsjahren anzusammeln (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG). Dies ist insbesondere der Fall bei Verpflichtungen zur Erneuerung oder zum Abbruch von Betriebsanlagen. Verpflichtungen, die von Jahr zu Jahr nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern tatsächlich zunehmen, sind bezogen auf den am Bilanzstichtag tatsächlich entstandenen Verpflichtungsumfang zu bewerten (zB Reaktivierungsverpflichtung oder Auffüllung abgebauter Hohlräume; R 6.11 Abs. 2 EStR). Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, sind rätierlich über den Zeitraum von erstmaliger Nutzung bis Stilllegung anzusammeln. Ist der Stilllegungszeitpunkt unbekannt, ist hilfsweise ein Zeitraum von 25 Jahren zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG).⁶⁰

Seltene oder sehr hohe ungewisse Verbindlichkeiten: Die Bewertung von solchen Rückstellungen kann besondere Schwierigkeiten bereiten, die jedoch nicht dazu führen dürfen, dass Rückstellungen nicht gebildet werden.⁶¹

Einzel- und Sammelrückstellung: Aus einer Vielzahl von Fällen und Erfahrungen aus der Vergangenheit kann sich ergeben, dass nur die Zusammenfassung bestimmter Risiken gleichartiger Sachverhalte zu einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung führt. Für **häufig gleichartig auftretende Risiken** ist daher der Ansatz von Sammel- oder Pauschalrückstellungen notwendig und zulässig (insbesondere Garantieverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen, Wechselobligo).⁶² Die Höhe bestimmt sich nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit, zB Anteil der Aufwendungen für Garantieleistungen zum Umsatz.⁶³ Die Zulässigkeit der Bildung von Pauschalrückstellungen wurde vom EuGH bestätigt.⁶⁴

Steuerlich ist bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG). Damit wird die Zulässigkeit der pauschalen Bewertung, die bereits von der Rechtsprechung vorgegeben wurde (BStBl. II 1993, 437), bestätigt.

Bei der Bewertung bestimmter Rückstellungen ist Folgendes zu beachten: **Ersatzansprüche:** Ersatzansprüche gegen Dritte, die ungewissen Verbindlichkeiten gegenüberstehen, sind nur dann bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen, wenn die Ersatzansprüche nicht zu aktivieren sind, da andernfalls eine Verletzung des Verrechnungsverbots des § 246 Abs. 2 vorliegen würde.⁶⁵

Die diesbezügliche Rechtsprechung des BFH (BStBl. II 1993, 437) wurde für die steuerliche Bewertung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG dahin-

⁶⁰ Schmidt/*Kulosa* EStG § 6 Rn. 479.

⁶¹ *ADS* Rn. 195.

⁶² *BeBiKo/Schubert/Andrejewski* Rn. 162; *Beck HdR/Scheffler* B 233 Rn. 76; *Schurbohm-Ebneth*, Rückstellungen für Risiken wegen Produkthaftung und Umwelthaftung, 1995, 215 ff.

⁶³ *Beck HdR/Scheffler* B 233 Rn. 783.

⁶⁴ EuGH Urt. v. 14.9.1999 – C.-275/97, DB 1999, 2035.

⁶⁵ *BeBiKo/Schubert/Andrejewski* Rn. 157.

gehend aufgenommen, dass künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, bei ihrer Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen sind, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind. Eine Gegenrechnung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige, zB auf Grund am Bilanzstichtag abgeschlossener Verträge, die mit der Erfüllung der Verpflichtung wirtschaftlich zusammenhängen, mit Vorteilen rechnen kann. Die bloße Möglichkeit, dass künftige wirtschaftliche Vorteile eintreten könnten, genügt für die Gegenrechnung nicht (R 6.11 Abs. 1 EStR).

- 33 Drohverlustrückstellungen, Beschaffungsgeschäfte:** Drohverlustrückstellungen sind in Höhe der Differenz zwischen Leistungsverpflichtung und Gegenleistungsanspruch zu bilden. Der Gegenleistungsanspruch bei Beschaffungsgeschäften für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist nach den Regeln zu bemessen, die die Höhe der Aktivierung bestimmen. Bei Vorräten sind die Regeln der Vorratsbewertung anzuwenden (→ § 249 Rn. 56 f.). Steuerrechtlich ergibt sich grds. keine Bewertungsthematik, da für Drohverlustrückstellungen ein generelles Ansatzverbot besteht (§ 5 Abs. 4a EStG). Jedoch ist die **Abgrenzung zur Abschreibung** steuerlich relevant (→ Rn. 35). Zur Abgrenzung des Saldierungsbereichs → § 249 Rn. 64.
- 34 Absatzgeschäfte:** Im Fall der schwebenden Absatzgeschäfte ist der Wert der Lieferungs- oder Leistungsverpflichtung zu messen. Die voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen sind stets zu Vollkosten zu bewerten.⁶⁶ Die **Vollkostenbewertung** ist auch vorzunehmen, wenn ein insgesamt verlustbringendes schwebendes Absatzgeschäft mit positiven Deckungsbeiträgen zur Verbesserung der Kapazitätsauslastung abgeschlossen wird. Bei der Ermittlung der zuzurechnenden Gemeinkosten ist aber die normale Kapazitätsauslastung oder ein höherer zu erwartender Beschäftigungsgrad zugrunde zu legen.⁶⁷ Bei der Bewertung drohender Verluste sind **Kosten- und Preissteigerungen** zu berücksichtigen, die bis zur Beendigung des Schwebezustands zu erwarten sind.⁶⁸ Bereits angefallene, nicht aktivierte Aufwendungen sowie kalkulatorische Kosten oder ein Gewinnzuschlag sind in die Ermittlung der Drohverlustrückstellung nicht einzubeziehen.⁶⁹
- 35** Falls bereits **auftragsbezogene Vorräte** vorhanden sind, stellt sich die Frage, ob die Abwertung dieser Vorräte vor dem Ansatz einer Rückstellung vorzunehmen ist. Grundsätzlich sind Rückstellungen nicht eine Wertberichtigung für Aktiva. Aber soweit bereits Aktivwerte vorhanden sind, die dem Verlustauftrag zuzurechnen sind, müssen diese abgewertet werden.⁷⁰ Steuerlich wurde in der Vergangenheit jedoch die Auffassung vertreten, dass der Verlust nicht in der erwarteten Gesamthöhe zu berücksichtigen sei, sondern nur anteilig nach dem Fertigstellungsgrad als **Teilwertabschreibung** zulässig ist.⁷¹ Der BFH hat in seinem Urteil vom 7.9.2005 zur Teilwertabschreibung von unfertigen Bauten auf fremden Grundstücken entschieden,⁷² dass diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen und die antizipierten Verluste in voller

⁶⁶ IDW RS HFA 4 Rn. 33–37; BeBiKo/Schubert/Andrejewski Rn. 169.

⁶⁷ IDW RS HFA 4 Rn. 36 f.

⁶⁸ Ähnlich IDW RS HFA 4 Rn. 38, wonach jedoch auch der ggf. niedrigere Umfang zu berücksichtigen ist.

⁶⁹ MüKoHGB/Ballwieser § 249 Rn. 70.

⁷⁰ MüKoHGB/Ballwieser § 249 Rn. 76; IDW RS HFA 4 Rn. 20–24; BeBiKo/Schubert § 249 Rn. 68.

⁷¹ BeBiKo/Schubert § 249 Rn. 68 mwN.

⁷² BFH Entsch. v. 7.9.2005 – VIII R 1/03, WPg 2006, 105.

Höhe als Teilwertabschreibung zulässig sind.⁷³ Die Teilwertabschreibung hat im Umlaufvermögen demnach Vorrang gegenüber der (steuerrechtlich nicht zulässigen) Drohverlustrückstellung.

Dauerschuldverhältnisse: Da es sich um langfristige Sachverhalte handeln kann, sind insbesondere die Grundsätze zur Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen (dazu → Rn. 18) und zur Abzinsung zu beachten (dazu → Rn. 24 ff.). Die Bewertung bei Dauerbeschaffungsgeschäften kann sich grundsätzlich am Absatz- oder am Beschaffungsmarkt orientieren (→ § 249 Rn. 68).

Pensionsrückstellungen: Pensionsverpflichtungen sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu passivieren, sofern es sich nicht um wertpapiergebundene Pensionsverpflichtungen handelt, die zum beizulegenden Zeitwert der entsprechenden Wertpapiere anzusetzen sind (hierzu → Rn. 48). Der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag wird unter Heranziehung der Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dies widerspricht nicht dem Einzelbewertungsgrundsatz, da auf diese Weise der individuelle Wert mit der größten Wahrscheinlichkeit ermittelt wird.⁷⁴ Nach Abs. 2 sind Pensionsverpflichtungen abzuzinsen, sofern die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt (→ Rn. 24 f.). Liegen Vermögensgegenstände vor, die ausschließlich zur Deckung der Pensionsverpflichtungen dienen (**Deckungsvermögen**), sind diese unter bestimmten Voraussetzungen mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen zu saldieren (→ § 246 Rn. 45; zur Bewertung des Deckungsvermögens → Rn. 97 f.).

Am Abschlussstichtag ist eine Bestandsaufnahme der Pensionszusagen durchzuführen. Es wird für zulässig angesehen, diese **Bestandsaufnahme** drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Stichtag durchzuführen.⁷⁵ Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen sind grundsätzlich künftig zu erwartende Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen, sofern diese hinreichend objektiviert sind (→ Rn. 18 in Bezug auf zukünftige Preis- und Kostensteigerungen).⁷⁶ Steuerrechtlich sind die Verhältnisse am Stichtag maßgeblich, dh soweit Kostensteigerungen bereits sicher feststehen (zB Lohnerhöhung wirksam ab April des Folgejahres), sind diese im Rahmen der steuerrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen, ansonsten erst, wenn sie wirksam geworden sind (R 6a Abs. 17 EStR und H 6a Abs. 17 EStR).⁷⁷

Der Wert der Pensionsrückstellungen wird insbesondere bestimmt durch den Zinssatz und biometrische Wahrscheinlichkeiten. Hinsichtlich des zu verwendenden Zinssatzes wird auf die → Rn. 24 f. verwiesen.

Die **biometrische Wahrscheinlichkeit** setzt sich ua zusammen aus der Sterbewahrscheinlichkeit, dem Invaliditätsrisiko und der Berücksichtigung einer Zusage zur Zahlung von Witwen- bzw. Witwergeld.⁷⁸ Solche Wahrscheinlichkeiten sind eingeflossen in die zurzeit gültigen Richttafeln **RT 2018 G** nach Prof. Dr. Klaus **Heubeck**, welche idR ohne betriebsindividuelle

⁷³ BeBiKo/Schubert/Berberich Rn. 524.

⁷⁴ ADS Rn. 303–306; Haufe BilanzR/Bertram Rn. 75.

⁷⁵ BT-Drs. 16/10067, 55; BeBiKo/Grottel/Johannleueling § 249 Rn. 169; IDW RS HFA 30 nF Rn. 65; WP-HdB 2012 Bd. 1 Kap. E Rn. 232.

⁷⁶ Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 72 f.; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 207.

⁷⁷ Schmidt/Weber-Grellet EStG § 6a Rn. 57.

⁷⁸ Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 193.

Modifikationen angewendet werden können.⁷⁹ Die Verwendung anderer Tabellen ist handelsrechtlich zulässig, wenn sie die Verpflichtung angemessen widerspiegeln.⁸⁰ Auf die Höhe der Rückstellung hat auch die **Fluktuation** der Mitarbeiter Einfluss, insbesondere wenn diese keine unverfallbaren Anwartschaften erworben haben. Eine pauschale Berücksichtigung der Fluktuation, wie dies steuerrechtlich durch die Bildung der Rückstellung erst ab Vollendung eines bestimmten Lebensalters durchgeführt wird (§ 6a EStG), ist handelsrechtlich seit der Einführung des BilMoG grundsätzlich nicht mehr zulässig.⁸¹ Vielmehr ist die Fluktuation individuell für jedes Unternehmen, oder falls dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, unter Heranziehung von Branchenwerten zu ermitteln.⁸² Zu berücksichtigen ist auch das **vorussichtliche Renteneintrittsalter**, das sich in Abhängigkeit der Pensionierungsgewohnheiten erheblich von der vertraglichen oder gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unterscheiden kann.⁸³

- 41 Die handelsrechtlichen Vorschriften schreiben kein bestimmtes versicherungstechnisches **Bewertungsverfahren** vor.⁸⁴ Bei der Wahl sollte jedoch auf die verursachungs- und sachgerechte Verteilung des Aufwands aus der Zusage der Pensionsverpflichtung über den Zeitraum, in dem der Mitarbeiter seine Leistung erbringt, geachtet werden.⁸⁵ Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 ist die gewählte Bewertungsmethode stetig anzuwenden.⁸⁶ Für die handelsrechtliche Bewertung werden grundsätzlich folgende **finanzmathematischen Verfahren** als zulässig angesehen⁸⁷:

- Barwert der laufenden Pensionsleistungen,
- Barwert bei Anwartschaften auf laufende Pensionsleistungen oder einmalige Kapitalzahlung, wenn keine Gegenleistung mehr zu erwarten ist,
- Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode iSd IAS 19),
- modifiziertes bzw. versicherungstechnisches Teilwertverfahren, sofern keine vertraglichen Besonderheiten der Zusage vorliegen, die eine gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die gesamte Dienstzeit ausschließen,
- Gegenwartswert, berechnet ab dem Zeitpunkt der Pensionszusage.

⁷⁹ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 76; BeBiKo/Grottel/Johannleueling § 249 Rn. 202.

⁸⁰ ADS Rn. 317.

⁸¹ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 77; IDW RS HFA 30 nF Rn. 62; WP-HdB Kap. F Rn. 563; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 78.

⁸² IDW RS HFA 30 nF Rn. 62; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 77, mit dem Hinweis, dass durch die Verwendung von Branchenwerten jedoch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht beeinträchtigt werden darf.

⁸³ ADS Rn. 319; Haufe BilanzR/Bertram Rn. 78; BeBiKo/Grottel/Johannleueling § 249 Rn. 202; IDW RS HFA 30 nF Rn. 62.

⁸⁴ BT-Drs. 16/10067, 56.

⁸⁵ Haufe BilanzR/Bertram Rn. 79; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 81; WP-HdB Kap. F Rn. 566.

⁸⁶ Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 82; BeBiKo/Grottel/Johannleueling § 249 Rn. 198.

⁸⁷ MüKoHGB/Ballwieser Rn. 76; BeBiKo/Grottel/Johannleueling § 249 Rn. 197 f.; Engbroks BetrAV 2008, 570; Gelhausen/Fey/Kämpfer Rechnungslegung I Rn. 81; IDW RS HFA 30 nF Rn. 60 f.; Beck HdR/Scheffler B 233 Rn. 233–243; WP-HdB Kap. F Rn. 566 f. iVm Rn. 1185.